

Vereinbarung

zwischen

der Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse (die Errichtungskörperschaft)

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

der IKK-Pflegekasse Nordrhein

der IKK Nordrhein

der Knappschaft

der Landwirtschaftlichen Pflege-/Krankenkasse NRW,

zugleich handelnd für die Landwirtschaftliche Kranken-/Pflegekasse für den Gartenbau

BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen zzgl. einzelne BKK)

den Ersatzkassen

- BARMER Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal,
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg,
- Techniker Krankenkasse Pflegekasse (TK), Hamburg,
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg,
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover,
- Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd,
- HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg,
- Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg,
- hkk, Bremen,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 S. 6 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Siegburg,

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

(nachfolgend Kassen genannt)

und

der Stadt/dem Kreis

(nachfolgend Kommune genannt)

zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes in

PLZ, Ort, Straße

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Präambel	3
§ 1	Gegenstand der Vereinbarung	3
§ 2	Vereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW	3
§ 3	Zielsetzung	4
§ 4	Bereitstellung von Personal	5
§ 5	Ausstattung/Technische Hilfsmittel	6
§ 6	Zusammenarbeit mit Dritten	7
§ 7	Öffnungszeiten	7
§ 8	Errichtungskörperschaft, Geschäftsführung/Leitung	8
§ 9	Kosten und Finanzierung	8
§ 10	Datenschutz	9
§ 11	Haftung	10
§ 12	Beitritt weiterer Vereinbarungspartner	11
§ 13	Sonstiges	11
§ 15	Inkrafttreten/ Kündigung	12
	Anlagen	13
	Unterschriften	13

Präambel

Im März 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (PfWEG) beschlossen.

Als zukünftiges Organisationsprinzip soll die integrierte wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen mit wettbewerbsneutralen Pflegestützpunkten etabliert werden. Ziel dieses Vorhabens ist es, die Angebote für Pflegebedürftige besser aufeinander abzustimmen, zu vernetzen und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes aus einer Hand anzubieten.

Demzufolge wird nach der neuen Bestimmung des § 92 c SGB XI den Pflege- und Krankenkassen sowie den Kommunen aufgegeben, Verträge über die Einrichtung von Pflegestützpunkten zu schließen, soweit die jeweilige oberste Landesbehörde dies bestimmt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1.) Diese Vereinbarung regelt die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes gemäß § 92 c Abs. 1 SGB XI.
- 2.) Der Gemeinsame Erhebungsbogen (Anlage 1) ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Vereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW

Die Regelungen der Vereinbarung über die Errichtung von Pflegestützpunkten in NRW gemäß § 92 c SGB XI zwischen den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen und dem MAGS sowie den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sind für den Betrieb von Pflegestützpunkten gemäß § 92 c SGB XI unmittelbar verbindlich.

§ 3

Zielsetzung

1.) Der Pflegestützpunkt nimmt die in § 92 c Abs. 2 SGB XI beschriebenen Aufgaben wahr und zwar

- umfassende sowie wettbewerbsneutrale Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
- Information der zuständigen Kostenträger zur Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Beantragung der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Informiert wird dabei insbesondere über die Angebote, deren Inanspruchnahme ein Verbleiben in der gewohnten häuslichen Umgebung ermöglichen und den Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen und Organisationen fördert.

2.) Die quartiersbezogenen Angebote der Leistungserbringer sowie der freiwillig tätigen Organisationen und Einrichtungen werden situativ und kontinuierlich erfasst und vernetzt und sollen die Grundlage sein für eine passgenaue, dem individuellen Bedarf entsprechende Beratung und Hilfeleistung. Hierzu soll unter Beachtung und Wahrung des Sozialgeheimnisses der Ratsuchenden nach § 35 SGB I und der datenschutzrechtlichen Interessen sowohl der Ratsuchenden als auch der beteiligten Kostenträger das einvernehmlich auf

Landesebene abgestimmte Versorgungsplanmuster¹ im Pflegestützpunkt verwandt werden.

- 3.) Die Aufklärung und die Organisation von Hilfe stehen im Pflegestützpunkt im Vordergrund. Leistungsentscheidungen werden von dem jeweils zuständigen Leistungsträger getroffen. Dazu arbeitet der Pflegestützpunkt eng mit den zuständigen Leistungsträgern zusammen und informiert diese umgehend über die Hilfebedarfe der Ratsuchenden.

Für das eingesetzte Personal sind die Grundsätze der Zusammenarbeit (Anlage 2) verbindlich.

- 4.) Die Pflegeberatung im Sinne des § 7 a SGB XI durch die jeweils zuständige Kranken- und Pflegekasse ist auch Bestandteil der Aufgaben des Pflegestützpunktes. Eine eigenständige Pflegeberatung der Pflegekassen bleibt davon unberührt.

§ 4

Bereitstellung von Personal

- 1.) Die Bereitstellung von Personal erfolgt in der Erprobungsphase bedarfsgerecht primär durch die Errichtungskörperschaft (grds.. 2 Vollzeitstellen)[, wobei ein hohes Maß an Kontinuität angestrebt wird.]

Ergänzend:

Der kommunale Pflegestützpunkt wird durch die Pflegekasse(n) der jeweiligen Kassenart wie folgt besetzt/unterstützt:

(z. B. Anzahl der Vollzeitstellen, Beratungstage, Beratungszeiten, Beratungsumfang, Fallkonferenzen)

¹ wird noch abgestimmt

Ergänzend:

Der Pflegestützpunkt der Pflegekasse wird durch die Kommune wie folgt personell besetzt/unterstützt:

(z. B. Anzahl der Vollzeitstellen, Beratungstage, Beratungszeiten, Beratungsumfang, Fallkonferenzen)

Die jeweiligen arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeiter bleiben unberührt. Sie sind im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Pflegestützpunktes gleichberechtigt nebeneinander tätig.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre fachliche Beratung und Begleitung von ratsuchenden Menschen nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig zu gestalten.

2.) Die Vertragspartner werden sich nach der Erprobungsphase über die personelle Ausstattung verständigen.

3.) Die Mitarbeiter im Pflegestützpunkt haben insbesondere folgende wettbewerbsneutral wahrzunehmenden Aufgaben:

- Persönliche und telefonische allgemeine Beratung und Auskunft für Ratsuchende über alle sozialrechtlichen Fragen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie über niedrigschwellige Hilfs- sowie Unterstützungsangebote oder Angebote ehrenamtlich tätiger Privatpersonen und Organisationen
- Bedarfsorientierte systematische Analyse des Hilfebedarfs
- Erfassung, Koordinierung und Vernetzung quartiersbezogener Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie Hilfe bei der Inanspruchnahme
- Aushändigung von Informationsbroschüren, Antragsvordrucken etc.
- Vermittlung individueller Pflegeberatung
- Elektronische Erfassung der Geschäftsvorfälle (Name des Ratsuchenden, Kranken- und Pflegekasse, Krankenversicherten, Versicherungsnummer) und Art der Tätigkeit (z. B. Auskunft, Beratung,

Hilfestellung, Vermittlung Pflegeberatung) mittels einer Standarddokumentation

- Durchführung von Fallkonferenzen

§ 5

Ausstattung/Technische Hilfsmittel

- 1.) Die Errichtungskörperschaft stellt dem für die Aufgabenerledigung im Pflegestützpunkt eingesetzten Personal die notwendige sächliche Ausstattung nach allgemein üblichem Standard zur Verfügung. Hierzu gehören beispielsweise die Nutzung von Kopier- und Faxgeräten sowie der Telefonanlage und PC - Technologie nebst Software. Dies gilt auch für die Durchführung von Fallkonferenzen.
- 2.) Für die Dokumentation der Beratungen und Tätigkeiten im Pflegestützpunkt sowie zur Unterstützung der Beratung wird eine gemeinsame einheitliche Software benutzt, um eine standardisierte Beratung sicherzustellen. Diese Software ist unabhängig von der bei den einzelnen Vertragspartnern installierten Software zu benutzen. Sofern eine davon abweichende Software benutzt wird, ist sicherzustellen, dass die vom Landeszentrum für Pflegeberatung angeforderten Auswertungsdaten zur Verfügung gestellt werden können.
- 3.) Individuelle örtliche Regelung: Sofern vorhanden soll die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ermöglicht werden.

§ 6

Zusammenarbeit mit Dritten

- 1.) Die Vertragsparteien arbeiten eng mit den im § 92 c Abs. 2 Sätze 3 und 6 genannten Personen, Einrichtungen, Stellen und Organisationen sowie der Pflegekonferenz nach § 5 PfG NW und den Demenz-Servicezentren zusammen. Der Pflegestützpunkt wird für Informationen, Beratungen und

Schulungen (z. B. durch Selbsthilfegruppen) im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten. Sofern besondere regionale Beratungsbedarfe erforderlich sind, ist dieses bei den Informations- und Beratungsangeboten zu berücksichtigen.

2.) Optional: Zur Vernetzung und Erreichung der Ziele nach § 3 arbeitet der Pflegestützpunkt mit folgender Selbsthilfegruppe bzw. ehrenamtlich und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen zusammen:

Name	Anschrift
Name	Anschrift
Name	Anschrift

Die vorstehenden Personen/Organisationen erbringen im Pflegestützpunkt u. a. folgende Leistungen:

- allgemeine Informationen über ihre Leistungen
- situationsspezifische Beratung der Ratsuchenden
- Durchführung von Informationsveranstaltungen nach Vereinbarung mit den Trägern des Pflegestützpunktes

§ 7

Öffnungszeiten

1.) Der Pflegestützpunkt ist [grundsätzlich] wie folgt geöffnet:

Montag bis Mittwoch, Freitag	von XX.XX Uhr bis XX.XX Uhr
Donnerstag	von XX.XX Uhr bis XX.XX Uhr

2.) Abweichungen aus besonderem Anlass sind rechtzeitig durch Aushang in den Räumlichkeiten und/oder andere Veröffentlichungen bekannt zu geben.

§ 8

Errichtungskörperschaft, Geschäftsführung/Leitung

- 1.) Die/Der ist Errichtungskörperschaft. Sie führt und organisiert den Pflegestützpunkt und leitet das operative Tagesgeschäft.
- 2.) Die Errichtungskörperschaft hat das Hausrecht.
- 3.) Eine Weisungsbefugnis gegenüber dem im Pflegestützpunkt eingesetzten Personal hat ausschließlich die Anstellungskörperschaft.

§ 9

Kosten und Finanzierung

- 1.) Auskünfte und Beratung im Pflegestützpunkt sind für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenfrei. Zur pauschalen Abgeltung der entstehenden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistungen für Personen, die privat kranken- oder pflegeversichert sind, wird ein Beitrag in Höhe von 42,00 EUR je volle Stunde zu Einheiten je angebrochene ¼ Stunde à 10,50 € erhoben, sofern hierzu auf der Landesebene keine abweichende Regelung getroffen wird (§ 92c Abs.4 Satz 4 SGB XI).
- 2.) Die Rechnungslegung gemäß § 92c Abs.4 Satz 4 SGB XI für die Vergütung nach Absatz 1 wird von der Körperschaft, bei der der Pflegestützpunkt angesiedelt ist, durchgeführt.
- 3.) Die Kosten der Mitarbeiter im Pflegestützpunkt werden jeweils von den sendenden Organisationen getragen.
- 4.) Die laufenden Betriebskosten (Miete, Nebenkosten, Reinigung, Telefon usw.) trägt während der Erprobungsphase die Errichtungskörperschaft. Für die Zeit nach der Erprobungsphase gelten die auf der Landesebene getroffenen Regelungen.

- 5.) Die Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit wird zur Finanzierung des Pflegestützpunktes eingesetzt.

Die zum Aufbau der Pflegestützpunkte bereitstehenden Fördermittel nach § 92 c Abs. 5 SGB XI werden von der Errichtungskörperschaft beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen über das Landeszentrum für Pflegeberatung beantragt und zur Errichtung sowie zum Betrieb des Pflegestützpunktes verwendet.

§ 10

Datenschutz

- 1.) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 92 c Abs. 7 SGB XI, 78 a SGB X) zu beachten. Vor einer Erhebung, Weiterleitung, Nutzung oder Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten (Sozialdaten) ist die Einwilligung nach Anlage 3 einzuholen. Diese Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden. § 92 c Abs. 7 SGB XI gilt. Insbesondere darf keine unbefugte Einsichtnahme in Dritte betreffende Schriftstücke, Akten und Dateien erfolgen. Der Zugriff auf Räumlichkeiten, Schränke etc. ist auf die zur Verfügung gestellten Einrichtungen beschränkt. Es muss sichergestellt sein, dass das im Stützpunkt eingesetzte Personal nicht auf die Daten Dritter zugreifen kann.
- 2.) Die Vertragspartner gehen mit den im Pflegestützpunkt gewonnenen Informationen wettbewerbsneutral um. Die Einhaltung des Datenschutzes ist entsprechend Anlage 4 sicherzustellen.

§ 11

Haftung

- 1.) Die den Mitarbeiter entsendende Stelle haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehen, eine entsprechende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist abzuschließen bzw. die abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung entsprechend zu ergänzen.
- 2.) Hinzugezogenes Personal im Sinne des § 92 c Absatz 2 Satz 6 SGB XI darf im Pflegestützpunkt nur dann tätig werden, wenn für das Personal eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 12

Beitritt weiterer Vereinbarungspartner

Weitere Kranken- und Pflegekassen sowie private Pflege- und Krankenversicherungsunternehmen können dieser Vereinbarung beitreten. Hierüber sowie über die Kostenbeteiligung ist Einvernehmen mit allen Partnern zu erzielen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Errichtungskörperschaft. Diese holt die Zustimmung der anderen Vertragspartner ein. Wird sie erteilt, wird der Beitretende entsprechend schriftlich unterrichtet. Mit dem Zugang dieser Mitteilung wird der Beitritt wirksam.

§ 13

Sonstiges

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien die personell oder finanziell am Stützpunkt beteiligt sind.

- 2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Vereinbarung treten, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, am nächsten kommt.

§ 14

Inkrafttreten / Kündigung

- 1.) Diese Vereinbarung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2010 gekündigt werden.

Die Vereinbarung behält für die übrigen Vertragspartner weiterhin ihre Gültigkeit, es sei denn, durch die Kündigung entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung.

- 2.) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des § 92 c SGB XI die Errichtung von Pflegestützpunkten durch Erlass vom TT.MM.JJJJ bestimmt. Soweit diese Vereinbarung durch die Änderung rechtlicher Grundlagen tangiert ist, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder Anpassungen dieses Vertrages, unverzüglich bzw. innerhalb der vorgesehenen Fristen oder zu den vorgesehenen Stichtagen einvernehmlich vorgenommen werden. Kommt eine Einigung über die vorzunehmenden Änderungen nicht zustande, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 3.) Das Recht der Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Anlagen

Anlage 1: Gemeinsame Erhebungsbogen

Anlage 2: Grundsätze der Zusammenarbeit

Anlage 3: Einwilligungserklärung

Anlage 4: Regelungen zum Datenschutz im Rahmen der Pflegestützpunktarbeit
nach § 92 c SGB XI

Im Rheinland/in Westfalen Lippe, den TT.MM.JJJJ

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen

BKK / BKK Pflegekasse (sofern Errichtungskörperschaft)

IKK Nordrhein

IKK-Pflegekasse Nordrhein

Knappschaft

Landwirtschaftliche Pflege-/Krankenkasse NRW

Verband der Ersatzkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

Ersatzkasse (sofern Errichtungskörperschaft)